



An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Kirsten Tackmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Uwe Feiler**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 4623

FAX +49 (0)30 18 529 – 4629

E-MAIL [02@bmel.bund.de](mailto:02@bmel.bund.de)

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ 321- 00202/0030

DATUM 22. März 2021

**Fragen für den Monat März 2021**

Ihre am 15. März 2021 im Bundeskanzleramt eingegangene Schriftliche Frage Nr. 3/246

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftliche Frage

„Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung hinsichtlich Auflagen für den Transport von Kälbern, wie er unter anderem durch die Tierärzteschaft gefordert wird (<https://www.topagrar.com/rind/news/btk-und-tvt-unter-vier-wochen-alten-kaelber-nicht-transportieren-12474032.html>) und wann wird sie eine entsprechende Initiative vorlegen und wenn sie dies nicht plant, mit welcher Begründung?“

beantworte ich wie folgt:

Der Tierschutz bei inner- und außergemeinschaftlichen Transporten ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Dabei ist gerade die Beförderung von Kälbern, insbesondere den nicht abgesetzten Kälbern, ein Thema mit hoher Tierschutzrelevanz.

Die Grundlage für den Transport von Kälbern bzw. die dabei einzuhaltenden Anforderungen sind mit der geltenden Rechtslage, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und der nationalen Tierschutztransportverordnung, gegeben. Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Regelungen und der damit verbundenen Auslegungsfragen liegt bei den Behörden der Länder.

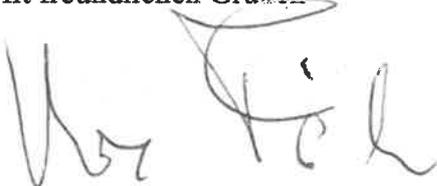
Die in dem zitierten top agrar-Artikel auf Basis des Positionspapiers der Bundestierärztekammer (BTK) und der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) benannten Forderungen erscheinen aus tierschutzfachlicher Sicht sinnvoll.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass Beförderungen nicht abgesetzter Kälber mit einer Dauer von mehr als acht Stunden nur zulässig sind, wenn die zusätzlichen Anforderungen für lange Beförderungen nach Kapitel VI im Hinblick auf die spezifischen Kategorien von Tieren erfüllt sind und insbesondere das Straßentransportmittel für lange Beförderungen nicht abgesetzter Kälber zugelassen ist. Soweit kein für den Transport nicht abgesetzter Kälber zugelassenes Transportmittel zur Verfügung steht, muss nach Anhang I Kapitel V Nr. 1.2 der Verordnung jede Beförderung nach acht Stunden beendet sein.

Wie bereits in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage Nr. 3/215 ausgeführt, engagiert sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bereits seit vielen Jahren auf unterschiedlichen Ebenen, um die bestehenden Probleme des Tierschutzes beim Transport von Tieren vorzubringen und die konsequente Umsetzung der Vorschriften und die Fortentwicklung des Rechtsrahmens anzumahnen. Dies schließt den Transport von Kälbern, insbesondere den Transport nicht abgesetzter Kälber, mit ein.

Aufgrund der EU-weiten Problematik wird sich die angekündigte Überarbeitung des Tierschutzrechts hinsichtlich des Transports von Tieren durch die Europäische Kommission auch mit dem Thema des Transports von Kälbern auseinandersetzen müssen. Hier wird die Bundesregierung auf das Erfordernis der Etablierung spezieller Regelungen für den Transport von Kälbern hinweisen, damit betroffenen Tieren unnötiges Leid erspart wird. Das von der BTK und der TVT erarbeitete Positionspapier kann beim Vorbringen solcher Forderungen hilfreich sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. F. H.', is written over the typed text 'Mit freundlichen Grüßen'.